

VCI-POSITION

Zu den Vorschlägen der EU-Kommission zu Ergänzenden Schutzzertifikaten (Supplementary Protection Certificates, SPC) - COM(2023) 222 final, COM(2023) 221 final, COM(2023) 231 final und COM(2023) 223 final

Am 27.04.2023 hat die Europäische Kommission ihre Vorschläge für die Fortentwicklung des SPC-Systems vorgelegt. Die Kommission schlägt darin insbesondere die Einführung eines Einheitlichen-SPC Schutzes für die am einheitlichen europäischen Patentsystem teilnehmenden Mitgliedstaaten sowie ein einheitliches Prüfungsverfahren für nationale SPC vor, jeweils für SPC in den Bereich Pharmazeutika und Pflanzenschutzmittel. Der VCI bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme und kommentiert die Vorschläge wie folgt:

Vorbemerkung

1. Zur Bedeutung von SPC für die pharmazeutische und die Pflanzenschutzmittel-Industrie

Die pharmazeutische Industrie und die Pflanzenschutzmittel-Industrie gehören europaweit zu den innovativsten und forschungsintensivsten Industriebranchen. So investierten allein die Unternehmen der deutschen pharmazeutischen Industrie im Jahr 2021 rund 8,54 Milliarden Euro in die Forschung und Entwicklung. Nach einer Studie aus dem Jahre 2018 investieren die weltweit führenden Hersteller von Pflanzenschutzmitteln, darunter deutsche und europäische Unternehmen, mehr als 3 Milliarden Dollar jährlich in die Forschung und Entwicklung neuer Produkte, und die gesamten F&E-Investitionen der großen forschenden Unternehmen sind in den letzten 50 Jahren mit 7-10 % des Jahresumsatzes konstant hoch geblieben.¹ Die Hersteller von Pflanzenschutzmitteln in der EU rechnen zudem damit, bis 2030 allein 4 Milliarden Euro in die Innovation von Biopflanzenschutzmitteln und 10 Milliarden Euro in Innovationen bei Präzisions- und digitalen Technologien zu investieren.²

Beide Branchen sind in besonderer Weise auf den Schutz ihrer Innovationen durch geistige Eigentumsrechte angewiesen. Die heute vorhandene große Auswahl neuer Arzneimittel für

¹ <https://croplife.org/wp-content/uploads/2018/11/Phillips-McDougall-Evolution-of-the-Crop-Protection-Industry-since-1960-FINAL.pdf>

²² <https://croplifeeurope.eu/commitments/2030-commitments/innovation-investment/>

Patienten und innovativer Pflanzenschutzmittel für die Landwirtschaft, sowie die Produktpipeline für morgen, stünden ohne ein robustes System geistiger Eigentumsrechte nicht zur Verfügung. Geistiges Eigentum und dessen Schutz bilden das Fundament für Innovation und damit für die Wettbewerbsfähigkeit der beiden Branchen in Deutschland und Europa.

SPC sind, neben den entsprechenden Patenten, der Grundpfeiler für den Schutz von Innovationen in der pharmazeutischen und der Pflanzenschutzmittel-Industrie. Damit werden die durch die in den vergangenen Jahren immer langwieriger werdenden strengen Überprüfungsverfahren vor Inverkehrbringen verlorengegangene Patentlaufzeiten teilweise wieder ausgeglichen.

Wir begrüßen daher die Vorschläge der EU-Kommission für ein Einheits-SPC sowie ein einheitliches SPC-Prüfverfahren ausdrücklich. Ein einheitliches europäisches SPC-System ist in der Lage, den Forschungsstandort Europa nachhaltig zu stärken: Es bedeutet weniger Bürokratie, niedrigere Kosten und geringerer Ressourceneinsatz für Unternehmen, wenn sie ergänzende Schutzzertifikate beantragen – und die (zumindest teilweise) Wiederherstellung effektiv durch notwendige Überprüfungsverfahren verlorengegangene Patentschutzzeiträume.

Die Einführung eines „Einheits-SPC“ ist darüber hinaus für die betroffenen Industrien wesentliche Voraussetzung für die Nutzung des neuen und kürzlich erst in Kraft getretenen europäischen Patentsystems und für die Anmeldung von europäischen Einheitspatenten. Ohne das Einheits-SPC bestünde Rechtsunsicherheit darüber, ob auf der Grundlage eines Einheitspatents überhaupt nationale SPC erteilt werden können. Hinzu käme, dass wegen unterschiedlicher nationaler Auslegungen der Schutzbereich solcher SPC abweichen könnte. Außerdem müssten die Unternehmen diese ergänzenden Schutzzertifikate in jedem einzelnen Land durchsetzen. Die neuen Vorschläge haben daher das Potenzial, den Verwaltungsaufwand erheblich zu verringern und die Effizienz, die Transparenz und die Rechtssicherheit zu erhöhen.

Nur wenn Rechtsklarheit darüber herrscht, dass auf Basis europäischer Einheitspatente auch einheitlich wirkende SPC zur Verfügung stehen, werden die betroffenen Industriebranchen die Vorteile des Einheitspatentsystem für sich nutzen können. Die von der EU-Kommission vorgeschlagenen Verordnungen (COM(2023) 222 final, COM(2023) 221 final) schaffen die notwendigen Voraussetzungen. Daher sollten die Vorschläge für die Einführung von Einheits-SPC so schnell wie möglich in Kraft treten, um die Zeit der Unsicherheit zwischen dem Beginn des einheitlichen Patentsystems und der Verfügbarkeit einheitlicher Schutzzertifikate zu verkürzen. Hierfür sollte weder eine Anpassung noch eine Änderung des Übereinkommens über ein einheitliches Patentgericht (EPGÜ) erforderlich sein, da das EPGÜ bereits implizit ein einheitliches SPC in seinen Anwendungsbereich aufnimmt (vgl. Artikel 30 EPGÜ).

Das schnelle in Kraft treten der Verordnungen ist von entscheidender Bedeutung, da das Einheitspatent über ein erhebliches Potenzial verfügt: Simulationen zufolge könnte das

Einheitspatent zu einem Anstieg der jährlichen ausländischen Direktinvestitionen in der EU um 1,8 Milliarden Euro führen.³

Anmerkungen zu den Regelungen des Verordnungsentwurfs

1. Kompetenz der Prüfer des EUIPO

Oberstes Ziel bei der Harmonisierung des Erteilungsverfahrens von Einheits-SPCs und der Harmonisierung des Prüfungsverfahrens für nationale SPC muss es sein, eine hohe Qualität der Entscheidungen des EUIPO zu erreichen. Der Schlüssel hierfür ist die Kompetenz der mit der Prüfung und Erteilung befassten Personen.

Die Verordnungsentwürfe sehen diesbezüglich vor, dass die „examination panels“ beim EUIPO mit drei Prüfern/innen besetzt werden, von denen ein/e Prüfer/in Mitglied des EUIPO ist und zwei weitere Prüfer/innen von zwei unterschiedlichen teilnehmenden nationalen Erteilungsbehörden zugeordnet werden. Bei der Auswahl der Prüfer/innen soll u.a. die geographische Balance unter den teilnehmenden nationalen Erteilungsbehörden gewahrt und die Arbeitsbelastung der Prüfer/innen berücksichtigt werden.

Wir plädieren dafür, zur Sicherstellung der fachlichen Qualifikation der Prüfer/innen zusätzlich noch das Kriterium in die Verordnung aufzunehmen, dass die Prüfer/innen über eine hinreichende Erfahrung bei der Erteilung von SPC verfügen müssen. Dies ist schon deshalb erforderlich, weil bei der Prüfung und Erteilung von SPC komplexe Vorgaben des EuGH zu beachten sind, was zwingend eine umfangreiche Vorbefassung bedingt. Die nachzuweisende Erfahrung sollte an die SPC-Erteilungszahlen der teilnehmenden nationalen Erteilungsbehörde geknüpft werden, die den/die Prüfer/in entsendet sowie an einen technischen Hintergrund und die Kenntnis der SPC-Rechtsprechung der/des Prüfers/in. Mindestens eine/r der Prüfer/innen sollte danach aus einem der drei teilnehmenden nationalen Erteilungsbehörden mit den höchsten Erteilungszahlen in den vergangenen Jahren stammen müssen, einen technischen Hintergrund haben und über profunde Kenntnis der SPC-Rechtsprechung verfügen.

Prüfer/innen aus bislang nicht-prüfenden nationalen Erteilungsbehörden sollten ohne geeignete Trainings- und Fortbildungsmaßnahmen nicht an „examination panels“ teilnehmen. Es sollte zunächst sichergestellt werden, dass auch Bewerber/innen aus bislang nicht-prüfenden Ämtern die erforderliche Fachkompetenz für die Erteilung von SPC erworben haben.

Diese Kriterien sollten auch für die anderen Organe beim EUIPO, wie das „opposition panel“ und das „board of appeal“, gelten. Auch für diese Organe ist die Sicherung der Qualität der Ergebnisse durch die Kompetenz der ausführenden Personen unerlässlich.

³ EPO, „Patents, trade and foreign direct investment in the European Union“, October 2017, abrufbar hier: <https://www.epo.org/service-support/publications.html?pubid=162#tab3>

Das zusätzliche Kriterium zur Sicherstellung der fachlichen Kompetenz der ausführenden Personen sollte aufgrund seiner zentralen Bedeutung auch direkt in die Verordnungstexte aufgenommen werden und nicht bloß in Durchführungsrechtsakte integriert werden, zu deren Erlass die EU-Kommission berechtigt ist.

2. Voraussetzungen für die Erteilung von SPC im Pflanzenschutzmittelbereich

Der Vorschlag für die Erteilungs-Voraussetzungen eines Einheits-SPC in Artikel 3 Abs. 3 lit. a) des VO-Vorschlags COM (2023) 221 final berücksichtigt nicht hinreichend die Besonderheiten des Zulassungsverfahrens für Pflanzenschutzmittel, insbesondere bei sogenannten Kombinationsprodukten, d. h. bei solchen Pflanzenschutzmitteln, die aus mehr als einem Wirkstoff bestehen. Diese Konstellation ist bei Pflanzenschutzmitteln häufig, weil beispielsweise unterschiedliche klimatische und weitere lokale Besonderheiten in den einzelnen Mitgliedstaaten herrschen, auf die mit jeweils angepassten Wirkstoffkombinationen reagiert werden muss. Wirkstoffe mit unterschiedlichen Wirkmechanismen werden zudem kombiniert, um Resistenzen vorzubeugen und so die Wirksamkeit der Pflanzenschutzmittel zu gewährleisten.

Für Wirkstoffe, die in Pflanzenschutzmitteln eingesetzt werden, existiert auf der EU-Ebene ein harmonisiertes Genehmigungsverfahren, das allerdings auf Solo-Wirkstoffe beschränkt ist. Einzelwirkstoffe werden also EU weit genehmigt.

Davon zu unterscheiden sind die Produktzulassungen für Pflanzenschutzmittel wie sie für den Anwender bestimmt sind. Hierbei kann es sich um ein Produkt mit einem Solo-Wirkstoff handeln. In vielen Fällen wird es sich aber um ein Produkt mit einer Wirkstoffkombination (zwei oder mehr Wirkstoffe) handeln. Diese Produkte werden ausschließlich auf nationaler Ebene von den zuständigen Behörden der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten und damit nicht EU-weit genehmigt. Vorgeschaltet ist ein sogenanntes zonales Bewertungsverfahren. Dabei ist gemäß der Verordnung 1107/2009 die EU in drei Zonen aufgeteilt worden, in denen die klimatischen Verhältnisse als weitestgehend übereinstimmend angesehen werden. Auf Antrag wird in der jeweiligen Zone ein sog. „berichterstattender Mitgliedstaat“ bestimmt. Dessen Zulassungsbehörde für Pflanzenschutzmittel nimmt die Bewertung der Zulassungsfähigkeit des Produkts für alle Mitgliedstaaten in der Zone vor. Im Rahmen eines solchen zonalen Bewertungsverfahrens kann bei einer nationalen Zulassungsbehörde die Zulassungs-Bewertung eines Produktes somit auch mit einer Wirkstoffkombination beantragt werden. Eine positive Bewertung der Zulassungsfähigkeit durch diese nationale Behörde ist dabei für die Zulassungsentscheidung der anderen, zur jeweiligen Zone gehörenden nationalen Zulassungsbehörden grundsätzlich bindend. Es bleibt aber auch in diesen Fällen bei einer rein nationalen Zulassung des Produktes.

Patentrechtlich stellt sich die Lage wie folgt dar: Es kann Fälle geben, bei denen ein Einheitspatent (einheitliches Grundpatent) für eine Wirkstoffkombination existiert. Eine EU-weit

einheitliche Zulassung der Produkte mit der patentgeschützten Wirkstoffkombination existiert dagegen nicht. Die Wirkstoffkombinationen müssen vielmehr national zugelassen werden und verfügen somit nur über eine nationale Marktzulassung, wie oben dargelegt. Artikel 3 Absatz 3 lit. a) des Verordnungsvorschlags stellt nun jedoch das Erfordernis auf, dass eine Genehmigung für das Inverkehrbringen des Pflanzenschutzmittels in jedem Mitgliedstaat beantragt worden sein muss, um einen SPC-Schutz für die mit einem einheitlichen Grundpatent geschützte Wirkstoffkombination zu erhalten. Dies bedeutet in der Konsequenz, dass in allen am einheitlichen Patentsystem teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten ein Antrag auf Zulassung des Pflanzenschutzmittels mit der entsprechend patentgeschützten Wirkstoffkombination gestellt worden sein muss. Ein solches Szenario ist indes nicht realistisch, da es aufgrund der vorerwähnten lokalen Besonderheiten keinen Sinn macht, lokal angepasste Wirkstoffkombinationen in allen teilnehmenden EU-Mitgliedstaaten zuzulassen, weil diese dort niemals sinnvoll eingesetzt werden könnten.

Aus diesem Grund wird die Bestimmung für die Erteilung einheitlicher SPCs für Pflanzenschutzmittel in der bisherigen Ausgestaltung des Artikels 3 Absatz 3 lit. a) nicht funktionieren.

Um ein praktikables einheitliches SPC-System auch für den Pflanzenschutzmittelsektor zu erreichen, schlagen wir vor, dass gemäß Artikel 3 die Beantragung eines einheitlichen SPC im Pflanzenschutzmittelsektor möglich sein sollte, wenn die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Einheitliches Grundpatent zum Schutz des Wirkstoffs oder der Wirkstoffkombination ist noch in Kraft
- EU-weite Genehmigung des Wirkstoffs/der Wirkstoffe, wie im endgültigen Pflanzenschutzmittel enthalten
- Erste Marktzulassung in einem EU-Mitgliedstaat für das endgültige Pflanzenschutzmittel, das den Wirkstoff oder die Wirkstoffkombination enthält
- Antrag auf ein einheitliches SPC für den Wirkstoff oder die Wirkstoffkombination

Die Erteilung des einheitlichen Schutzzertifikats sollte dann für das Gebiet der am einheitlichen Patentsystem teilnehmenden Mitgliedstaaten möglich sein. Das einheitliche Schutzzertifikat hätte jedoch **nur in denjenigen Mitgliedstaaten Wirkung, in denen eine Genehmigung für das Inverkehrbringen eines endgültigen Pflanzenschutzmittels für denselben Wirkstoff oder dieselbe Wirkstoffkombination (z. B. das "GLEICHE PRODUKT") erteilt und beim EUIPO eingereicht worden ist.**

Der Klarheit halber sollte daher auch die Definition des Begriffs "GLEICHES PRODUKT" in den Vorschlag aufgenommen werden.

Das vorgeschlagene Verfahren stellt sicher, dass die Prüfung einheitlicher SPCs zentral beim EUIPO erfolgt und verhindert, dass das fragmentierte Zulassungssystem für Pflanzenschutzmittel in der EU dem Vorschlag zur Harmonisierung durch ein einheitliches SPC entgegensteht.

3. Möglichkeit einer „pre-grant-opposition“

Die Verordnungsvorschläge sehen ein Einspruchsverfahren vor der Erteilung eines SPC vor (pre-grant-opposition). Danach soll es jedermann möglich sein innerhalb einer Frist von 2 Monaten Einspruch gegen den Prüfbericht („examination opinion“) einzulegen, also noch vor der Erteilung des SPC. Damit wird ein neues, in den EU-Mitgliedstaaten in Bezug auf nationale SPC unbekanntes Verfahren eingeführt. Auch in anderen Rechtsordnungen (z. B. USA und Japan) existiert keine entsprechende Einspruchsmöglichkeit.

Wir halten eine pre-grant-opposition einerseits für nicht erforderlich und gleichzeitig für risikoreich:

Insgesamt stellen die Verordnungsentwürfe drei Verfahren zur Verfügung mittels derer die SPC-Erteilung von Dritten angegriffen werden kann: Die „observations by third parties“ (Artikel 14), die „opposition“ (Artikel 15) sowie die „action for a declaration of invalidity“ (Artikel 22). Alle drei Verfahren können von jedermann eingeleitet werden, was unserer Ansicht nach per se schon eine Übererfüllung der Gewährung rechtlichen Gehörs an jedermann darstellt.

Aber auch sachlich ist eine pre-grant-opposition nicht gerechtfertigt. Einwendungen Dritter können während des Erteilungsverfahrens über die Möglichkeit der Stellungnahme Dritter (Artikel 14) berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass es sich bei dem SPC-Erteilungsverfahren um ein sehr formales Registrierungsverfahren handelt. Materiell-rechtliche Fragen werden in diesem Verfahren nicht geklärt. Insofern besteht kein Bedarf für eine weitere Einspruchsmöglichkeit nach der Veröffentlichung des Prüfberichts, weil darin keine materiell-rechtlichen Fragen entschieden werden. Verfahrensrechtliche Fragen können bereits im laufenden Prüfverfahren über die Stellungnahme Dritter adressiert und vom Amt aufgegriffen werden.

Hinzu kommt, dass eine pre-grant-opposition, die bis zu 2 Monate nach der Veröffentlichung des Prüfberichts eingereicht werden kann, zu erheblichen zeitlichen Verzögerungen führen kann, wenn man noch die vom Amt benötigte Bearbeitungszeit hinzurechnet. Dies ist in zweierlei Hinsicht problematisch: Zum einen können SPC eine sehr kurze Laufzeit haben, z. B. im Bereich der Pflanzenschutzmittel von nur einer Saison. Die beantragte Schutzdauer kann bereits mit der Dauer des pre-grant-opposition-Verfahrens abgelaufen sein, sodass sich der SPC-Schutz mit der Einlegung dieses Rechtsmittels einfach verhindern lässt. Zum anderen kann es Konstellationen geben, in denen die Marktzulassung des Produktes, die Voraussetzung für den SPC-Schutz ist, erst sehr kurz vor dem Ablauf des Grundpatents, mit dem das Produkt geschützt ist, erteilt wird. Innerhalb des Zeitraumes der pre-grant-opposition kann das Grundpatent ablaufen und ein SPC-Schutz dann nicht mehr möglich sein. Auch auf diese Weise kann durch die Einlegung des Rechtsbehelfs der pre-grant-opposition der SPC-Schutz auf einfachem Wege von jedermann vereitelt werden.

Die Möglichkeit der pre-grant-opposition sollte daher mangels Bedarfs und wegen der Gefahr der Vereitelung des SPC-Schutzes durch zeitliche Verzögerungen ersatzlos gestrichen werden.

Rein hilfsweise könnte die Möglichkeit einer post-grant-opposition vorgesehen werden, bei der ein Einspruch erst nach Erteilung des SPC möglich ist und die Rechte des Inhabers oder etwaiger Lizenznehmer aus dem erteilten SPC bis zur Entscheidung über den Einspruch unberührt lässt.

Äußerst hilfsweise müssten im Falle der Beibehaltung der pre-grant-opposition zum einen Sicherungsmaßnahmen gegen das Einlegen unbegründeter pre-grant-opposition getroffen werden. In Betracht kommen z. B. angemessene Gebühren und das Verbot von Antragstellungen durch Strohmannen. Außerdem müsste festgeschrieben werden, dass der Inhaber des Grundpatents keine Nachteile erleidet, wenn das Grundpatent während eines andauernden pre-grant-opposition-Verfahrens abläuft: Geprüfte und publizierte SPC-Anmeldungen müssten daher vor nationalen Gerichten und dem Einheitlichen Patentgericht zumindest in vorläufigen Verfahren und durch einstweilige Verfügungen durchsetzbar sein, bis das SPC erteilt wird.

4. Einführung eines beschleunigten Prüfverfahrens

Wir regen an, eine Antragsmöglichkeit für ein beschleunigtes Prüfungsverfahren in den Verordnungen zu schaffen. Dies ist in den Fällen notwendig, in denen die Marktzulassung des Produktes, die Voraussetzung für den SPC-Schutz ist, erst sehr kurz vor dem Ablauf des Grundpatents, mit dem das Produkt geschützt ist, erteilt wird und mit einer rechtzeitigen SPC-Erteilung im Regelverfahren nicht zu rechnen ist. Hier droht eine Vereitelung des SPC-Schutzes durch Zeitablauf. Ein beschleunigtes Prüfverfahren – gegebenenfalls gegen gesonderte Gebühr – könnte in diesen Fällen Abhilfe schaffen.

5. Einheitliche Vergabe von Lizenzen

Die Verordnungsentwürfe zum Einheits-SPC sehen in Artikel 5 Absatz 2 vor, dass Einheits-SPC nur mit Wirkung für alle teilnehmenden Mitgliedstaaten in denen sie Geltung erlangt haben, übertragen werden können. Das bedeutet, dass Lizenzen an SPC-geschützten Produkten nur einheitlich für alle diese Staaten vergeben werden können.

Aus der Sicht des VCI wäre es jedoch vorteilhafter, wenn die Rechteinhaber auch einfache und räumlich auf ein oder mehrere bestimmte teilnehmende Mitgliedstaaten beschränkte Lizenzen vergeben könnten. Dies hätte den Vorteil, dass der mit einer Lizenz verbundene Technologietransfer gezielter gesteuert werden und hierdurch effektiver Wirksamkeit entfalten könnte. Insbesondere im Zusammenhang mit der vorstehend erläuterten Situation im Bereich der Kombinationsprodukte bei Pflanzenschutzmitteln wäre die Möglichkeit einer Lizenzierung für einzelne teilnehmende Mitgliedstaaten von Vorteil. Ansonsten wären von einer einheitlichen Lizenz zwangsläufig teilnehmende Mitgliedstaaten erfasst, in denen das Produkt gar nicht eingesetzt werden kann.

6. Zusammenspiel von Nichtigkeitsverfahren vor dem UPC und den Verfahren vor dem EUIPO

Artikel 32 Absatz 1 lit. d) des Übereinkommens über ein Einheitliches Patentgericht (EPGÜ) weist die ausschließliche Zuständigkeit für Klagen auf Nichtigerklärung der ergänzenden Schutzzertifikate dem Einheitlichen Patentgericht zu.

Demgegenüber sehen auch die Verordnungsentwürfe, insbesondere die Verordnungsentwürfe zur Schaffung eines Einheits-SPC in Artikel 22, ein Verfahren zur Nichtigerklärung der SPC vor dem EUIPO vor, das auf die in Artikel 21 der genannten Verordnungsentwürfe geregelten Nichtigkeitsgründe gestützt werden kann.

Das Verhältnis dieser beiden Vorschriften zueinander bleibt unklar. Der VCI spricht sich dafür aus, Nichtigkeitsverfahren gegen Einheits-SPC stets vor dem Einheitlichen Patentgericht zu führen.

Ansprechpartner:

Marcel Kouskoutis, LL.M.

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Recht und Steuern, Nachhaltigkeit

T +49 (69) 2556-1511 | E kouskoutis@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [Twitter](#) | [YouTube](#) | [Facebook](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

- Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40
- Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 1.900 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2022 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 260 Milliarden Euro um und beschäftigten knapp 550.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.